



# HESSISCHER LANDTAG

13. 07. 2010

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 27.05.2010**

**betreffend Sicherheit beim Transport von Kindern in die Schule**

**und**

**Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Im Zuge des demographischen Wandels und rückläufiger Schülerzahlen müssen immer mehr, auch kleinere, Kinder im ländlichen Raum über zunehmende Entfernungen in die Schulen transportiert werden. Damit tritt eine neue Dimension von Sicherheitsfragen in den Fokus.

### **Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:**

Die Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung obliegt nicht dem Land Hessen, sondern ist nach § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG) den Landkreisen und Städten als kommunalen Schulträgern zugewiesen. Die Schulträger nehmen diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung selbständig und eigenverantwortlich wahr und unterliegen nicht der Aufsicht des Kultusministeriums.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Kultusministerin wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kinder wurden in den Jahren 2005 bis 2009 über Land (außerhalb geschlossener Ortschaften) in Hessen täglich zur Schule befördert, differenziert nach Grundschule, Klasse 5 & 6 und 7 bis 10?

Statistische Unterlagen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor und konnten nachträglich auch nicht erhoben werden.

Die Schulkinder nutzen sowohl den dafür eigens eingerichteten Schulbusverkehr als auch Busse des öffentlichen Personennahverkehrs. Darüber hinaus erfolgt teilweise die Beförderung der Kinder durch die Eltern.

Frage 2. Welche Entwicklung der Schülerbeförderungszahlen erwartet die Landesregierung für die nächsten zwanzig Jahre auf Grundlage der aktuellen Bevölkerungsprognosen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Das Mobilitätsverhalten und die Schülerbeförderungszahlen müssen deshalb näherungsweise anhand der erwarteten demographischen Entwicklung und der jeweiligen Mobilitätsstudien beurteilt werden. Generell wird für den städtischen Raum langfristig tendenziell ein geringer Anstieg der Schülerbeförderungszahlen erwartet. Außerhalb der Ballungsgebiete sind angesichts der erwarteten Bevölkerungsströme zu Gunsten der urbanen Räume und im Blick auf die Altersstruktur der Bevölkerung (im Verhältnis Stadt-Land) tendenziell rückläufige Zahlen zu erwarten.

Frage 3. Wer ist für die Sicherheit des Transports zuständig?

Für die Sicherheit sind die Verkehrs- bzw. Busunternehmen, verantwortlich, die die Beförderung durchführen. Die Unternehmen die den Schulbusverkehr durchführen, handeln im Auftrag des Schulträgers. Dies ist in der Regel die zuständige Gebietskörperschaft.

Frage 4. Wie viele Wegeunfälle von Schulkindern wurden, differenziert nach Altersgruppen, in den Jahren 2005 bis 2009, in Hessen dem Unfallversicherungsträger gemeldet und in wie vielen Fällen handelt es sich um Transportunfälle in Bussen?

Nach Mitteilung der Unfallkasse Hessen lag die Zahl der Wegeunfälle von Schülern in Hessen in den letzten 5 Jahren jeweils bei ca. 6.900 pro Jahr. Genauere statistische Unterlagen waren von dort nicht zu erhalten.

Nach der gleichen Quelle geht die Quote der Wegeunfälle in der sog. Schülerunfallversicherung seit einigen Jahren leicht zurück. Bundesweit lag er im Jahr 2008 bei ca. sieben Wegeunfällen pro 1000 Versicherte. In Hessen lag die Quote mit 5,5 Wegeunfällen pro 1000 Versicherte deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Wodurch ein Unfall verursacht wurde, wird von den Unfallkassen mittels der sog. Stichprobentechnik aus 3 v.H. der Unfälle codiert und dann hochgerechnet. Diese Zahlen ergaben keine ausreichende Grundlage für landesspezifische Hochrechnungen.

Seit 2008 codiert die Unfallkasse Hessen deshalb zusätzlich nach einer neuen Methode. 2008 wurden 82 v.H. aller gemeldeten Wegeunfälle von Schülern verschlüsselt; 2009 waren es 84 v.H.

Die Auswertung der Zahlen der Jahre 2008 und 2009 ergab Quoten von 4,5 und 5 v.H. Hiervon wurden 2008 4,5 v.H. und 2009 5,0 v.H. als Unfall von 6- bis 16-Jährigen im Zusammenhang mit einer Schulbusbeförderung codiert (rund 220 bzw. 260 Fälle). Auch bei dieser Auswertung wies Hessen im Vergleich zu anderen Bundesländern eine unterdurchschnittliche Quote an Unfällen in Zusammenhang mit der Schülerbeförderung in Schulbussen auf.

Frage 5. Wie schwer waren die jeweils gemeldeten Verletzungen?

In den codierten Fällen trug 2008/2009 kein Kind sehr schwere oder schwere Verletzungen davon.

Frage 6. Mussten in den Jahren 2005 bis 2009 Kinder wegen Verletzungen auf Grund von Schulwegeunfällen in Bussen stationär behandelt werden und wenn ja, wie viele?

Über die - meist aus Sicherheitsgründen wegen Verdachts eines Schädelhirntraumas vorgenommenen - kurzen stationären Einweisungen hinaus, kam es 2008/2009 bei den verschlüsselten Fällen bei den 6- bis 9-jährigen in drei, bei den 10- bis 11-jährigen in acht und bei den 12- bis 16-jährigen Schülern in sieben Fällen zu einem Krankenhausaufenthalt von maximal 4 Tagen.

Frage 7. Gab es in den Jahren 2005 bis 2009 Fälle dauerhafter Invalidität von Kindern auf Grund von Schulwegeunfällen in Bussen?

Bei den verschlüsselten Fällen fanden sich keine von dauerhafter Invalidität.

Frage 8. Welche Sicherheitsvorschriften gelten für den Transport von Kindern in Bussen zur Schule, differenziert nach Grundschulern und Schülern der Sekundarstufe und nach innerstädtischen und außerstädtischen Strecken?

Hinsichtlich der Durchführung der Schülerbeförderung durch den Schulträger gelten die Vorgaben für den öffentlichen Personennahverkehr. Der öffentliche Personennahverkehr ist bundesgesetzlich geregelt. Die Vorgaben für die Zulassung und Nutzung der eingesetzten Fahrzeuge gelten also auch für die Beförderung in Schulbussen. Die einzuhaltenden Sicherheitsanforderungen ergeben sich aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personennahverkehr (BOKraft).

Im Interesse der Sicherheit der Schülerbeförderung in Kraftomnibussen haben die Verkehrsminister der Länder einen gemeinsamen, im Bundesverkehrsblatt veröffentlichten "Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung eingesetzt werden" aufgestellt, der zusätzliche Anforderungen für die Beförderung von Schülern enthält.

Ob und ggf. in welchem Umfang die dort enthaltenen zusätzlichen Anforderungen zur Anwendung kommen, bestimmt letztendlich der Schulträger im Rahmen der von dort erfolgenden Ausschreibung und Auftragsvergabe.

Frage 9. Insbesondere wann und wo müssen für wen Sicherheitsgurte vorgehalten und angelegt werden?

Busse, die seit dem 01.10.1999 erstmals in den Verkehr kommen, müssen grundsätzlich mit Sicherheitsgurten oder Rückhaltesystemen ausgerüstet sein.

In Abhängigkeit von der zulässigen Gesamtmasse der Busse und davon, ab welchem Zeitpunkt die jeweilige Typgenehmigung erteilt wurde, bestehen jedoch unterschiedlich lange Übergangsfristen, während derer die darunter fallenden Fahrzeuge auch ohne Ausrüstung mit Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtungen zugelassen werden müssen.

Ausgenommen von der Ausrüstungspflicht mit Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtungen sind alle Busse, die sowohl für den Einsatz im Nahverkehr als auch für die stehende Beförderung von Fahrgästen gebaut und zugelassen sind.

Soweit Busse mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen die Sicherheitsgurte von den Fahrgästen angelegt werden.

Frage 10. Wie beurteilt die Landesregierung insgesamt die Sicherheit in Schulbussen?

Die Sicherheit in Schulbussen ist bei Beachtung der bundesgesetzlichen Vorgaben im ausreichenden Maße gegeben.

Wiesbaden, 1. Juli 2010

**Dieter Posch**